

Abschnitt 1

Rehabilitation als Element des gegliederten Versorgungssystems in Deutschland

4. Einordnung und Begründung der Rehabilitations-Richtlinien

Die Rehabilitations-Richtlinien schaffen die Rahmenbedingungen für eine strukturierte Kooperation von Vertragsärzten und Krankenkassen bei der Beratung und Einleitung von notwendigen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Einzelfall. Sie lösen die Rehabilitations-Richtlinien nach § 368 r RVO aus dem Jahre 1975 ab, die im Wesentlichen nur ein Mitteilungsverfahren zwischen Ärzten und Krankenkassen über vorliegende Behinderungen regelten und den Forderungen des SGB IX nach selbstbestimmter Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen nicht gerecht wurden. Die neuen Rehabilitations-Richtlinien beruhen auf den inhaltlichen Grundlagen der ICF-Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation und entsprechen so dem aktuellen Stand der rehabilitationswissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die Rehabilitations-Richtlinien sind ein wichtiges Instrumentarium, um notwendigen Rehabilitationsbedarf standardisiert festzustellen, zu dokumentieren und sachgerechte und angemessene Leistungsentscheidungen für den Einzelfall zu ermöglichen. Sie legen dabei eine klare Aufgabenteilung und Kompetenzabgrenzung zwischen den Vertragsärzten und Krankenkassen im Verfahren der Beratung, Mitteilung und Verordnung von medizinischen Rehaleistungen fest.

Die Richtlinien waren erforderlich, um eine notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit im Einzelfall gebotenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu gewährleisten; außerdem regeln sie die Beratung über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistung zur Rehabilitation, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Insbesondere sollen die Richtlinien das frühzeitige Erkennen der Notwendigkeit von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation fördern und dazu führen, dass diese rechtzeitig eingeleitet werden.